

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring D. e.V., Alsfelder Str. 10, 64289 Darmstadt

Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.
(Lohnsteuerhilfeverein)

Vorab per E-mail an: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik
11011 Berlin

Ihr Zeichen
PA 7 – 16/7250;
16/7077;16/1886

Ihre Nachricht vom
13. Dezember 2007

Sekretariat/Durchwahl
Fr. Karich / -11

Unser Zeichen
VSt/CM

Datum
08. Januar 2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes - Bundestags - Drucksachen 16/7077, 16/7250, 16/1886

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfes zum achten Steuerberatungsänderungsgesetz und nehmen zu Artikel 1 wie folgt Stellung:

Der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. begrüßt die Initiative der Bundesregierung, die Liberalisierung des Berufsrechts der steuerberatenden Berufe fortzusetzen. Lohnsteuerhilfevereine sind durch Liberalisierung des Berufsrechts für steuerberatende Berufe entstanden. Sie bieten Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären preisgünstige und dennoch qualitativ gute Beratung in Steuerangelegenheiten. In einem zunehmend komplexen und sich schnell wandelnden Steuerrecht schließen sie damit eine Beratungslücke und erfüllen einen sozialen Zweck.

Die zunehmende Dynamik der Lebensverhältnisse aktiver sowie ehemaliger Arbeitnehmer sowie der damit einhergehende steuerliche Änderungsbedarf führen zu gestiegenen Anforderungen an die steuerliche Hilfeleistung. Der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. stellt sich den wachsenden Anforderungen und gewährleistet die Qualität seiner Hilfeleistung eigenverantwortlich durch externe Zertifizierung seiner Beratungsstellenleiter auf Grundlage der

DIN 77700 (Dienstleistungen der Lohnsteuerhilfvereine) sowie darüber hinausgehend durch regelmäßige, Qualität sichernde Schulungen.

Die geänderte Umstände in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen von Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären erfordern bedachte Anpassungen im Bereich der beschränkten Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen, um eine übermäßige Einschränkung ihres Beratungsangebots zu verhindern. Es muss sichergestellt werden, dass Steuerpflichtige mit arbeitnehmertypischen Einkünften als Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen sowohl hinsichtlich ihrer Einkommensteuererklärung als auch in anderen steuerrechtlichen Angelegenheiten weiterhin bedarfsgerecht durch Lohnsteuerhilfvereine beraten werden können.

I. Einnahmegrenze gem. § 4 Nr. 11 S. 1 c StBerG

Derzeit ist für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre der Weg zu Lohnsteuerhilfvereinen eröffnet, wenn sie Einnahmen aus anderen Einkunftsarten, namentlich den Überschusseinkünften, unterhalb des Grenzbetrags von 9.000,00 € je Steuerpflichtiger erzielen. Hierzu zählen insbesondere Einnahmen aus Kapitalvermögen, ab 2009 wegen des Wegfalls der Jahresfrist zunehmend auch aus privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Diese Einnahmen entstehen typischerweise im Rahmen der privaten Altersvorsorge von Arbeitnehmern. Die gebildeten Vermögensrücklagen, insbesondere das Immobilienvermögen, stellen unter dem Gesichtspunkt der Versorgungswirkung häufig einen festen Bestandteil der u.a. auch von der Politik geforderten privaten Altersvorsorge von Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären dar. Der Anteil dieser Überschusseinkünfte an den Arbeitnehmern im Alter zur Verfügung stehenden Versorgungseinnahmen wächst immer stärker an.

Nach gegenwärtiger Rechtslage und nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs entfällt für steuerpflichtige Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich auch zukünftig durch einen Lohnsteuerhilfverein beraten und vertreten zu lassen, wenn der Gesamtbetrag der Einnahmen aus den genannten Überschusseinkünften im Kalenderjahr die Grenze von 9.000,00 € pro Steuerpflichtiger auch nur geringfügig übersteigt. Aufgrund des strengen Verbots der Mandatsteilung besteht für Lohnsteuerhilfvereine keine Möglichkeit, den betreffenden Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären weitere steuerliche Hilfe zu leisten.

Diese Einnahmegrenze wurde durch das siebte Steuerberatungsänderungsgesetz vom 24.6.2000 (7. StBÄndG, BGBl. I S. 874) eingeführt und ist seither im Wesentlichen der Höhe nach unverändert geblieben. Sie ist zu niedrig bemessen, denn ein erheblicher Anstieg der Betriebskosten ("zweite Miete") bei Vermietungseinkünften hat dazu geführt, dass be-

reits Bruttojahresmieten durchschnittlicher Wohnungen die Einnahmegrenze übersteigen. Außerdem werden weitere steuerpflichtige Einkünfte aus Lebensversicherungsverträgen (Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Alterseinkünftegesetz) oder steuerpflichtige Veräußerungsgewinne aus Wertpapierverkäufen (Änderung durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008) verstärkt in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der von Arbeitnehmern zu versteuernden Einkünfte. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung dieser Überschusseinkünfte als Vermögenseinkommen im Alter, bleibt einer wachsenden Zahl von Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären der Weg zu Lohnsteuerhilfvereinen verwehrt.

Unter Berücksichtigung dieser Effekte ist auch zukünftig mit einem weiteren Anstieg steuerpflichtiger arbeitnehmertypischer Einnahmen zu rechnen. Dieser Anstieg bildet jedoch unter Berücksichtigung der wachsenden Lebenshaltungskosten sowie der entstandenen Lücken in der Altersversorgung keinen realen Vermögenszuwachs ab. In vielen Fällen werden gestiegene Einnahmen aus den vorstehend genannten Einkunftsarten zu Nebeneinkünften führen, die zwar als gewöhnlicher Bestandteil der privaten Altersversorgung von Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären gelten, aber dazu führen, dass sie das kostengünstige Beratungsangebot von Lohnsteuerhilfvereinen nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen.

Zugleich halten wir es für angebracht, aus der Einnahmegrenze einen Jahreshöchstbetrag zu machen, der unabhängig von der Veranlagungsart festgelegt ist. Nach gegenwärtiger Rechtslage und nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs scheiden verwitwete Arbeitnehmer durch den Tod ihres Ehepartners plötzlich aus der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine aus, weil sich die Einnahmegrenze sodann auf einen zu veranlagenden Steuerpflichtigen bezieht. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn an den sonstigen Verhältnissen des Mitglieds hat sich nichts geändert. Hinzu kommt, dass eine veranlagungsunabhängige Jahreshöchstgrenze zu einer wesentlichen Vereinfachung in der Rechtsanwendung führt, weil die Wahl einer getrennten Veranlagung anstelle der Zusammenveranlagung keine erneute Prüfung der Beratungsgrenze mehr erforderlich macht. Durch Erhöhung der Einnahmegrenzen entsteht auch keine zusätzliche Konkurrenz zu den Steuerberatern, da dieser Arbeitnehmer bereits Mitglied eines Lohnsteuerhilfvereins war.

Wir halten aus den vorstehenden Gründen eine Kompensation der bereits entstandenen Kostensteigerungen die Anhebung der Einnahmegrenze gem. § 4 Nr. 11 c StBerG auf mindestens 24.000,00 € für erforderlich.

§ 4 Nr. 11 S. 1 StBerG sollte wie folgt lauten:

11. Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, [...] und

c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von *vierundzwanzigtausend Euro im Jahr*, nicht übersteigen.

II. Hilfe beim Bundeskindergeldgesetz und weiteren außergerichtlichen Nebenleistungen

Lohnsteuerhilfvereine beraten ihre Mitglieder auch in Fragen des Kindergeldes, soweit dies nach dem Einkommensteuergesetz gewährt wird. Nach gegenwärtiger Rechtslage und nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs ist für ausländische Mitglieder aus Mitgliedsländern der Europäischen Union der Weg zu Lohnsteuerhilfvereinen allerdings dann verwehrt, wenn es um die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geht. Abhängig von der Aufenthaltsdauer und der Höhe der in- und ausländischen Einkünfte können sie für ihre Kinder Kindergeld entweder nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

In der Praxis gewähren die Familienkassen aufgrund einer Prognoseentscheidung zu Beginn eines Kalenderjahres häufig nur Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, auch wenn sich im abgelaufenen Gewährungszeitraum der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland befunden hat. Dementsprechend kommt es in der Praxis der steuerlichen Hilfeleistung von Lohnsteuerhilfvereinen aufgrund der beschränkten Beratungsbefugnis häufig zu Zurückweisungen, weil die Familienkassen beim Wechsel der Rechtsgrundlage eine unbeeidigte Hilfeleistung in Steuersachen vermeiden müssen. Diese Beschränkung der Beratungskompetenz von Lohnsteuerhilfvereinen ist sachlich nicht gerechtfertigt, führt zu Rechtsunsicherheit und verwehrt einer Vielzahl von betroffenen Arbeitnehmern den Zugang zu kostengünstiger Hilfe in Kindergeldsachen.

Auch bei anderen steuerlichen Beratungskomplexen wird Lohnsteuerhilfvereinen bislang das Recht zur Hilfeleistung abgesprochen. Die Wahl der Steuerklasse hat Einfluss auf verschiedene Sozialleistungen (u.a. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld). Eine qualitativ gute steuerliche Hilfeleistung muss die außersteuerlichen Folgen der Steuerklassenwahl hinreichend berücksichtigen. Die Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen haben im Rahmen ihrer steuerlichen Beratung Anspruch auf dieselbe Qualität der Gestaltungsberatung, wie bei anderen steuerberatenden Berufen. Auch für Mitglieder von Lohnsteuerhilfvereinen ist es von Interesse, sich Kenntnis über die außersteuerlichen Auswirkungen steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten Kenntnis zu verschaffen, z.B. bei Be-

rechnungen des Nettoeinkommens im Falle der Eheschließung, der Geburt eines Kindes etc.

Lohnsteuerhilfvereine steht derzeit in den vorstehend genannten Fällen keine originäre Beratungsbefugnis zu. Gleichwohl sprechen im Sinne einer umfassenden steuerlichen Gestaltungsberatung sachliche Gründe für eine entsprechende Ausdehnung der Beratungsbefugnis, weil das erforderliche Fachwissen in diesen Fällen vorhanden und der Beratungsbedarf bei den Mitgliedern erheblich ist (z.B. Elterngeld).

Gerade vor dem Hintergrund des Ende 2007 verabschiedete Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG, BGBl. I 2007, S. 2840) besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage, welche steuerlichen Nebenleistungen, zum Berufs- oder Tätigkeitsbild von Lohnsteuerhilfvereinen gehören (§ 5 Abs. 1 RDG). Nach dieser Vorschrift dürfen Steuerberater im Zusammenhang mit ihrer steuerberatenden Tätigkeit auch allgemeine Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn und soweit es sich dabei um eine Nebenleistung im Zusammenhang mit ihrer eigentlichen Haupttätigkeit handelt (Annexkompetenz).

Für Lohnsteuerhilfvereine ist jedoch insoweit spezialgesetzlich in § 14 StBerG bestimmt, dass sie ausschließlich Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG leisten dürfen. In § 4 Nr. 11 StBerG fehlt jedoch der Bezug zu den Beratungsmöglichkeiten, die sich durch das RDG als zulässige Annexberatung ergeben. Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist eine gesetzliche Klarstellung zwingend erforderlich. Anderenfalls könnten Rechtsunsicherheiten zu wettbewerbsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten unter Mitbewerbern, zu behördlichen Zurückweisungen in den Verwaltungsverfahren oder sogar zum Wegfall des Versicherungsschutzes bei Beratungsfehlern führen. Die Lohnsteuerhilfvereine und ihre Mitglieder dürfen mit dieser Rechtsunsicherheit nicht belastet werden.

Aus diesen Gründen empfehlen wir folgende Änderung der §§ 13 und 14 StBerG:

§ 13 Abs. 2 StBerG sollte wie folgt lauten:

Als Hilfeleistung in Steuersachen gilt auch die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 5 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen soweit sie lediglich als Nebenleistung erbracht wird.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Wegen der Bedeutung der Kindergeldfragen für Arbeitnehmer auch nach dem Bundeskindergeldgesetz schlagen wir vor, diese Beratungsbefugnis im Katalog zulässiger Hilfeleistungen in § 4 Nr. 11 StBerG aufzuführen:

§ 4 Nr. 11 S. 3 sollte wie folgt lauten:

Soweit zulässig, berechtigt sie auch [...] zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie des Bundeskindergeldgesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.

III. Zusammenarbeit mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften und Rechtsanwälten

Hinsichtlich der vorgesehenen Gesetzesänderung zu Bürogemeinschaften mit Steuerberatern (Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften) schließt sich der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. der Stellungnahme des NVL e.V. an. Wichtig erscheint uns insbesondere der Hinweis des NVL e.V. auf die einschränkende Auslegung des im Entwurf geplanten Satzes 2 in § 26 Abs. 2 StBerG. Wir schließen uns der Forderung an, die beabsichtigte Regelung zu verwerfen.

IV. Übernahme gesondert und einheitlich festgestellter Einkünfte

Wie bereits unter Nr. I. erwähnt, nutzen Arbeitnehmer zur Deckung ihrer Versorgungslücken im Alter auch private Kapitalanlagen zum Aufbau des benötigten Vermögens. Häufig zählen hierzu auch Beteiligungen an Windkraftparks, Schiffsfonds und anderen Publikumsgesellschaften. Die hieraus erzielten Einnahmen sind gewerblich und werden durch die für die Gesellschaft zuständigen Finanzämter gesondert und einheitlich festgestellt. Durch die Wohnsitzfinanzämter erfolgt lediglich eine Übernahme des Feststellungsergebnisses. Weitere Fälle gesondert festgestellter Nebeneinkünfte von Arbeitnehmern sind Waldinteressengemeinschaften und Dorfläden in ländlichen Gebieten, vorwiegend in den neuen Bundesländern.

Arbeitnehmern mit derartigen Nebeneinkünften können von Lohnsteuerhilfvereinen nach gegenwärtiger Rechtslage und nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs nicht beraten werden, weil die Beratungsbefugnis für Gewinneinkünfte generell nicht gegeben ist. Vielen Arbeitnehmern ist weder die steuerliche Qualifizierung der gesondert festgestellten Einkünfte als Gewinneinkünfte bewusst, noch ist für sie nachvollziehbar, dass sie mit diesen Einnahmen als Mitglied aus ihrem Lohnsteuerhilfverein ausscheiden müssen.

Es ist kein sachlicher Rechtsfertigungsgrund dafür ersichtlich, Arbeitnehmern in den Fällen, in denen zum Zwecke der einkommensteuerlichen Veranlagung lediglich die Ergebnisse des gesonderten Feststellungsverfahrens in die Einkommensteuererklärung übernommen werden, den Zugang zu Lohnsteuerhilfevereinen zu verwehren. Bei diesen Einkünften handelt es sich nicht um jene aus verbender gewerblicher Tätigkeit, sondern um arbeitnehmer-typische Einnahmen, die der Altersvorsorge dienen. Auch der Schutzzweck der Norm rechtfertigt diese Einschränkung nicht, denn bei ausschließlich nachrichtlicher Übernahme der gesondert festgestellten Einkünfte haben Lohnsteuerhilfevereine überhaupt keinen Einfluss auf deren Ermittlung.

Wir schlagen deshalb nachfolgende Änderung in § 4 Nr. 11 StBerG vor.

§ 4 Nr. 11 S. 1 Buchstabe b StBerG sollte wie folgt lauten:

11. Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, [...] und
 - b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26 a des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei oder stammen aus einer unwesentlichen Beteiligung gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 des Einkommenssteuergesetzes, die lediglich aus einem Grundlagenbescheid übernommen werden, und [...]

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird Lohnsteuerhilfevereinen nur in den Fällen Beratungsbefugnis eingeräumt, in denen der Gewinn der Kapitalanlage ohne eigene Ermittlungstätigkeit des Vereins aus einem gesonderten Bescheid übernommen wird, der als Grundlagenbescheid nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO im Rahmen des einkommensteuerlichen Veranlagungsverfahrens vom Wohnsitzfinanzamt zu berücksichtigen ist. Damit wird ein eigenständiger Ermittlungs- und Beurteilungsspielraum von Lohnsteuerhilfevereinen bereits von vornherein ausgeschlossen. Bei Ermittlung von Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebsvermögen soll die steuerliche Hilfeleistung durch Lohnsteuerhilfevereine auch zukünftig ausgeschlossen bleiben.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die vorstehenden Anregungen, da die weiteren im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen redaktioneller Natur sind.

Mit freundlichen Grüßen

LOHN- UND EINKOMMENSTEUER
HILFE-RING DEUTSCHLAND E.V.



Rechtsanwalt
Christian Munzel
Vorstand